



Brüssel, den 9. Juni 2021
(OR. en)

9569/21

DENLEG 44
FOOD 29
SAN 377

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	8333/21 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Tropanalkaloiden in bestimmten Lebensmitteln – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 27. April 2021 den oben genannten Verordnungsentwurf (ST 8333/21 + ADD 1) auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1999/468/EG des Rates¹ zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss Nr. 2006/512/EG des Rates², zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe „Lebensmittel“ (Attachés) hat im Rahmen einer informellen schriftlichen Konsultation³ die Auffassung vertreten, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23

² ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11

³ WK 5789/2021 und WK 7532/2021

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, er möge als A- Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den vorgenannten Entwurf der Kommissionsverordnung abzulehnen.
-